

sammlung genehmigt. Das Vermögen des Gesamtvereins ist vom Vorstand zu verwalten.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 6.

Aufbringung der Beiträge.

Die Vereinsbeiträge werden auf Grund der Angaben, welche von den Mitgliedern über die in ihren Werken beschäftigten Arbeiter gemacht worden sind, in folgender Weise umgelegt.

Bis auf weiteres wird gerechnet:

1. Ein Hochofenarbeiter für je 3 Arbeitereinheiten,
2. ein Arbeiter in Bessemer-, Thomas- und Martinwerken für je 2 Arbeitereinheiten,
3. ein Arbeiter in Walzwerken, Maschinenbuanstalten und Nebenbetrieben, sowie alle übrigen Arbeiter, z. B. Erzfahrer, Koksarbeiter und Platzarbeiter für je 1 Arbeitereinheit.

Von den Koksarbeitern sind diejenigen nicht anzugeben, die zu einer Zeche gehören, und ebenso sind die Erzgrubenarbeiter nicht aufzuführen.

Für Mitglieder, deren Industrie sich nicht nach den vorstehenden Grundsätzen abschätzen läßt, sowie für die Mitglieder, die nicht Eisen- oder Stahl-Industrielle sind, bestimmt der Vorstand der Gruppe, der sie angehören, die Höhe ihrer Beiträge. Bei Feststellung der Arbeitereinheiten hat überall der gewöhnliche Betrieb die Grundlage zu bilden. In der ordentlichen Versammlung des Gesamtvereins wird die Höhe der Umlage für eine Arbeitereinheit jährlich festgesetzt, nachdem das Ausgabebedürfnis für das betreffende Jahr ermittelt worden ist.

Die Beiträge werden von dem Vorsitzenden des Vereins auf Beschluß des Vorstandes eingefordert und verwendet. Alle Anweisungen auf die Kasse des Vereins bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 7.

Auflösung des Gesamtvereins.

Der Antrag auf Auflösung des Gesamtvereins kann nicht von einem Mitgliede, sondern nur von einer Gruppe

gestellt werden. In diesem Falle ist von dem Vorsitzenden eine Hauptversammlung zu berufen, welche über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Dieselbe Versammlung beschließt im Falle der Auflösung auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.
